

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes siebente Lieferung.

Fünfzehntes Heft.

Inhalt:

Ablösung.
Post.
Menschenrechte.

Congress.
Kasernenmusik.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Vechners Universitäts-Buchhandlung.)



87

78

Politisches A. D. K.

1848

(Königliches Staats-Büreau)

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei

Verlag des Verlegers

Wien, 1848

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Gedruckt bei Anton Benko.

Ablösung. In den Artikeln »Bauer« und »Bauernlasten« wurden die verschiedenen Arten von Belastungen angegeben, welche auf den Bauer, seinem Gutsherrn, der Gemeinde oder dem Staate gegenüber drücken. Es wurde nachgewiesen, auf welche Weise ähnliche Lasten entstanden, und wie sie sich, allen Rechtsbegriffen zuwider, Jahrhunderte lang erhalten konnten. Unsere Zeit, welche gewissermaßen den Schlussstein der frühern Geschichte bildet, und als ein neues Buch mit neuen Charakteren erscheint, fühlte vor Allem das Unrecht, welches eine Reihe von Jahrhunderten nicht in Rechtmäßigkeit umzuwandeln vermochte. Sie hat das Verdammungsurtheil über unzählige Ungerechtigkeiten und Mißbräuche auszusprechen gewagt, sie hat auch der Bedrückung des Bauernstandes ihr mächtiges Halt! zugerufen, ohne daß nur Eine Stimme dagegen Einsprache erheben konnte. »Der geknechtete Bauer trete in sein ursprüngliches unbestreitbares Recht eines freien Mannes.« Dieses Wort wurde von allen politischen Parteien mit gleicher Freudigkeit aufgefaßt, und die Gesetzgebung schritt daran, das Wort zur Wahrheit zu machen.

Am 4. August 1789 that Frankreich den ersten Schritt. Es that ihn mit Kraft, Schnelligkeit und Energie. Ein widerrechtlicher Zustand, der Jahrhunderte lang schwer auf den Landmann lastete, schien den Vertretern Frankreichs nur dann vollkommen gesühnt werden zu können, wenn er in seiner ganzen Ausdehnung aufgehoben würde. Es wurde nicht weiter geseilt und gemäckt; ein ent-

schlossener Strich wurde durch die alten Gerechtsame gemacht, der Boden für frei erklärt, und nur jene Gerechtsame sollten auf eine Entschädigung Anspruch machen können, welche in dem Boden des Privatrechts wurzelten.

In der neuesten Zeit ging man in den meisten Ländern, zumal in Deutschland, viel bedächtiger an die Ablösungsfrage. Die Aufhebung der Bauernlasten wurde zwar allgemein als Grundsatz ausgesprochen, zugleich aber auch die Ablösung derselben als Rechtsersforderniß aufgestellt. Man berief sich hierbei zumeist auf das historische Recht der Berechtigten, und daß ein überkommenes Unrecht zum Recht werde, sobald es der Staat als solches habe gelten lassen. Sei dies nun die Schuld des Staates, so müsse, wenn dieser Grundsatz anerkannt wird, auch dieser die Entschädigung leisten, d. h. die Gesamtheit übernehme dieselbe, da die Gesamtheit durch die Entlastung des Bodens, und in Folge dessen durch den erhöhten Bodenwerth, den begünstigten Landbau, die gesteigerte Production u. s. w. vielfältigen Nutzen ziehe.

Dieser Grundsatz leidet, in Anbetracht der besondern Verhältnisse, an demselben Fehler, wie jener, der gar keine Entschädigung gelten lassen will, er ist nämlich zu allgemein gehalten. Er berücksichtigt nicht jene Rechte, welche der Staat ausübt, und berücksichtigt ferner nicht die Privatgerechtsame. Er wälzt eine große Last auf die Schultern des gegenwärtigen Geschlechts als Buße für die Sünde unserer Vorfahren. Und hält man am historischen Rechte gar so eisenfest — nun da dürfte ja auch von einer Ab-

lösbarkeit nicht die Rede sein, wie überhaupt von keiner Veränderung, welche die überkommenen Mißbräuche angreift.

In allen Fällen muß hier ein strenger Unterschied gemacht werden, zwischen jenen Rechten, welche auf einen Privatvertrag gegründet sind, und somit wirklich Rechte sind, und jenen gewaltigen Mißbräuchen, welche aus der barbarischen Zeit des Faustrechtes bis zu uns gekommen sind, und sich nach allen Begriffen des Rechts und der Vernunft als Unrecht herausstellen.

Denken wir uns, um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, es hätte vor vielen Jahren, Einer dem andern ein Stück Feld überlassen. Dieser, der Käufer, hatte aber kein Geld, es zu bezahlen. Er verpflichtete sich aber, dem eigentlichen Besitzer, dem Herrn des Feldes oder Gutes, jährlich eine gewisse Summe in Geld oder Naturalien (Bodenerzeugnissen) zu liefern. Ein solcher Vertrag ist ein privatrechtlicher, gegründet auf ein freiwilliges Uebereinkommen zweier Parteien. Die Aufhebung aller Siebigkeiten kann einen solchen Vertrag vom Gesichtspunkte des Rechtes betrachtet, unmöglich zu nichte machen, und es mußte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welche Entschädigung für diese jährliche Abgabe zu entrichten sei, vorausgesetzt, wenn die beiden Parteien, was allerdings das Beste ist, sich darüber nicht verständigen könnten.

Ganz anders jedoch verhält es sich bei solchen Siebigkeiten, zu welchen in den jetzigen Verhältnissen kein Grund mehr vorliegt. Wenn im Mittelalter der Landmann dem

mächtigen Gutsberrn eine jährliche Abgabe entrichtete, damit dieser mit seinem Fähnlein Knappen ihn vor den Raubereien des Nachbarn schütze, so ist doch wahrlich kein Scheingrund vorhanden, warum diese Abgabe auch noch heutigen Tags geleistet werden müsse, nachdem die frühern Verhältnisse sich gelöst haben, freilich vergaß man an den Ursprung solcher Giebigkeiten, und forderte sie als allgemeine Steuern weiter ein, aber die Geschichte geht bis auf die erste Quelle zurück, und der Belastete kann fordern, daß er von solchen Steuern unbedingt, ohne Ablösung befreit werde.

Kömmt es nun auch vor, daß der Genuß solcher Steuern in Privathände überging, so ändert dies an dem Verhältnisse nichts, da hier von einem bindenden Privatvertrage nicht die Rede sein kann. —

Wenn wir früher von Rechten gesprochen haben, welche im Widerspruche mit der Natur und mit jeder vernünftigen Gesetzgebung, Jahrhunderte hindurch fortbestanden, so verstanden wir darunter vorzüglich jene Lasten, welche auf Personen als solche hafteten, zum Unterschiede von jenen Giebigkeiten, welche an den Besitz eines gewissen Gutes geknüpft waren, und wir erinnern hier vor Allem an die Leibeigenschaft und an das *ius primae noctis* (siehe diesen Artikel). Gefühl und Verstand schauern vor solchen empörenden Mißbräuchen zurück, und ein wehmüthiges Erstaunen ergreift jeden Menschen, wenn er daran denkt, daß solche Gesetzes-Auswüchse sich so lange erhalten konnten. Bei der Aufhebung solcher, die Mensch-

heit schändenden Einrichtungen kann von Entschädigung keine Rede sein. Es hieße eine solche Gesetzeswidrigkeit adeln, wollte man hier noch von einem Erfasse sprechen. Der bisher Berechtigte kann ihn nicht ansprechen, ohne seine Menschenwürde zu verläugnen, und der Staat hat die Verpflichtung, Mißbräuche einfach aufzuheben, wo es mehr als wünschenswerth wäre, den Schleier ewiger Vergessenheit darüber zu werfen.

Ist aber der Grundsatz einmal festgestellt, daß für die Aufhebung gewisser Siebigkeiten eine Entschädigung gefordert werden könne, so entsteht nun die Frage, auf welche Weise dieselbe zu leisten sei, ohne daß der berechtigte Theil zu viel verliere, ohne daß die entschädigende Partei durch die Art der Ablösung einem neuen Drucke preisgegeben werde.

Stellen wir zuerst die einfachste Art der Ablösung von persönlichen Dienstleistungen oder von Abgaben in Naturalien auf. Denken wir uns nämlich, beide Partheien waren darin übereingekommen, daß der Verpflichtete statt des Zehents und statt der Robot eine festgestellte jährliche Leibrente bezahle. In den meisten Fällen dürfte schon diese Art von Ablösung, welche kaum diesen Namen verdient; für beide Theile ersprießlich sein. Denn die Robot raubt dem Bauer so viel Zeit, und macht ihn überdies wegen Erhaltung eines entsprechenden Viehzustandes so viele Kosten, daß er diese durch seine besser angewandte Zeit mit leichter Mühe hereinbringen kann, während anderseits der Gutsherr von der Robot auch keinen entsprechenden Gewinn bezieht. Bei der Ablie-

ferung des Zehent geht dem Bauer gleichfalls viel Zeit und Mühe verloren, er erleidet immer einen Verlust an Körnern beim Auf- und Abladen der Frucht, abgesehen von den Mißbräuchen, welche sich bei Einforderung des Zehent die Landbeamten oft zu Schulden kommen lassen.

Eine fixe jährliche Rente nach einem billigen Uebereinkommen geregelt hebt diese Nachtheile auf. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß man hier anderen Uebelständen begegnet. Mit dem Sinken der Fruchtpreise nämlich leidet der Empfänger, mit dem Steigen derselben der Entrichtende mehr oder weniger Schaden, wobei überdies noch die Geldkurse in Anschlag zu bringen sind.

Sollen demnach sämtliche Abgaben an persönlichen Dienstleistungen oder an Naturalien in Geld bezahlt werden, so muß auf die angeführten Umstände Rücksicht genommen und die Rente nach den Verhältnissen des Jahres geregelt werden, was immerhin seine große Schwierigkeiten hat, und mannigfache Verwirrungen bereitet.

Wir gehen nun einen Schritt weiter. Sobald nämlich die Rente festgestellt ist, ist auch zugleich der Werth, der Kapitalwerth der Rente gegeben, d. h. wir wissen, wie hoch das Kapital ist, welches eine solche Rente abwirft. Es stände somit dem Pflichtigen auch frei, den Kapitalwerth der Rente zu erlegen, und somit seinen Boden auf ewige Zeiten zu befreien. Eine solche Ermächtigung aber käme nur sehr wenigen Bodenbesitzern zu Gute. Die wenigsten von ihnen wären wohl im Stande, eine solche Summe aufzutreiben. Die Wohlhabenden dagegen, welche sich auf solche

Weise loskaufen könnten, wären dann gegen die minder Bemittelten in allzugroßem Vortheil. Denn ihr Boden wäre von jeder Abgabe frei, das Geld, welches zur Bezahlung der Rente verwendet werden müßte, könnte jetzt zur Verbesserung des Bodens gebraucht werden, der Ertrag des Begüterten müßte sich nothwendig verbessern, was seinem weniger begüterten Nachbarn nothwendig zum Schaden gereichen müßte.

Sollte man nun gar dem Pflchtigen den Zwang auferlegen, das Kapital der Rente zu bezahlen, so forderte man etwas Unmögliches oder im besten Falle etwas weit drückenderes, als die Entrichtung der bisher jährlichen Abgaben.

Wird das Kapital aber in kleineren Raten abbezahlt, so stellt sich wieder ein Schaden für den Empfänger heraus. Am Erwünschtesten wäre es in diesem Falle, wenn sich der Staat durch eine Creditanstalt im Großen, oder die Gemeinden in's Mittel legten.

Post ist diejenige Anstalt, welche die sichere und möglichst schnelle Beförderung von Nachrichten, von Personen und Sachen zur Aufgabe hat. Die Errichtung solcher Anstalten, jedoch im beschränktesten Sinne reicht bis in die entfernteste Vorzeit. Schon bei den alten Perserkönigen begegnet man nach den Zeugnissen des Herodot und Xenophon Spuren des Postwesens. Es waren nämlich an bestimmten Plätzen stets Pferde bereit für königliche Boten, welche Nachrichten aus den Provinzen an die Person des

Königs zu überbringen hatten. Aehnliche, zwar besser organisirte, aber doch nur ausschließlich dem Dienste der Regierung gewidmete Posteinrichtungen hatten die Römer. Karl der Große benützte diese Einrichtung für sein ganzes Reich aber gleichfalls nur zu Regierungszwecken, und selbst Ludwig XI. von Frankreich (1464), von dem man gewöhnlich die Einrichtung der Posten zu zählen gewohnt ist hatte sie ebenfalls nur in der früher angegebenen Bedeutung benützt. In seinem hierüber erlassenen Edikte spricht er aus, wie wichtig es »für die Affairen des Königs« sei, so rasch als möglich über alle Vorgänge in seinem Reiche unterrichtet zu werden, und seine Anordnungen und Befehle bis in die entferntesten Gegenden desselben gelangen zu lassen. Daß er aber eben diese Einrichtung als Stütze seiner Herrschaft betrachtete, daß er dieselbe als Privilegium benützen und ausbeuten wollte, beweist die durch und durch despotische Anordnung desselben Edikts, es sei den sogenannten Postmeistern bei Todesstrafe verboten, irgend jemanden ohne besondere Erlaubniß des Königs die Pferde zu vermieten.

Posteinrichtungen im ausgedehntern Sinne, als Anstalten für's Gesammtpublikum, gehören einer spätern Periode an, sie fallen in die Zeit, wo auch die Volksbildung von dem mittelalterlichen Drucke befreit, eine allgemeinere zu werden beginnt, wo wir den Volkswillen sich regen sehen und den allgemeinen Bestrebungen einer Gesammtheit begegnen, es ist dieß die Zeit der Reformation, die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Franz v. Laxis nennt die Geschichte als Begründer der Postanstalten für den allgemeinen Gebrauch. Zwar ist er nicht Erfinder des Postwesens, denn schon früher bestanden auf kleinen Gebieten Einrichtungen, welche die Verbindung zwischen entfernten Personen vermittelten, so besaß die Universität Paris eine sogenannte Boteneinrichtung, welche den Verkehr zwischen den Studirenden mit ihren ferne wohnenden Angehörigen zum Zwecke hatte, ein ähnliches Botenwesen hatten auch die Ritter des deutschen Ordens, ein mehr ausgebildetes Postinstitut bestand endlich auch zwischen den Hansestädten, die Idee dieser Einrichtung war also gegeben. Kann man daher Laxis nicht das Verdienst der Erfindung zusprechen, bleibt ihm darum doch ein nicht minder großes: diese Erfindung im Interesse und zum Wohle der Gesammtheit benützt und dadurch die Ausbildung und den Fortschritt des Menschengeschlechts wesentlich befördert zu haben; denn während alle früheren Postunternehmungen entweder bloß der Herrschaft der Regenten, oder den Privatinteressen einzelner Vorschub gewährten, war es die taxische Post, welche der Gesammtheit die bedeutendsten Dienste leistete.

Während durch diese Posteinrichtung einerseits die materiellen Interessen gefördert wurden, indem Nachrichten von den großen Handelsplätzen sich rasch verbreiteten, indem dadurch die Verbindung der Kaufleute mit diesen Handlungsplätzen angebahnt war, war sie es auch vorzüglich, welche zur moralischen, zur geistigen Einigung der Gesammtheit mitwirkte. Die Entfernung, welche so

lange als unübersteigbare Kluft zwischen den Menschen lag, war nun verschwunden, die Kluft ausgefüllt; ein großer zündender Gedanke konnte nun rasch seine Bahn in einem großen Kreise vollenden, und ein gemeinschaftliches Wirken, gemeinschaftliche Bestrebungen veranlassen. Zwar war dieser Erfolg nicht gleich im Anfange so bedeutend, die Verbindung war zwar angebahnt, aber sie blieb durch die bedeutenden Hindernisse, die sich entgegenstellten, noch immer eine langsame, erst den allmäligen Verbesserungen des Postwesens und zumeist den Erfindungen der Neuzeit, der Dampf- und Electricitätskraft war es vorbehalten, die große Aufgabe zu lösen, Entfernungen fast gänzlich verschwinden zu machen, und mit Recht sagt Wurm: »Durch die Posteinrichtungen der Neuzeit wird es immer schwieriger, die Kunde von Ereignissen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieser Kunde zurückzuhalten.«

Da die Postanstalten so tief in das Staatenleben eingreifen, da sie das materielle, geistige und moralische Wohl des Einzelnen wie der Gesamtheit so mächtig berühren, so durften dieselben nicht als bloße Privatanstalten betrachtet werden, die Postverhältnisse mußten zur Staatsangelegenheit werden, dem Staate kam es zu, für ihre Zweckmäßigkeit, für ihren Fortschritt und Vollendung die eifrigste Sorge zu tragen. In diesem Sinne hatte es schon Kaiser Marcellian aufgefaßt, als er im Jahre 1516 Franz von Laxis zum niederländischen Postmeister ernannte, und als endlich später Rudolf der II. Leonhard v. Laxis zum General-Oberpostmeister im ganzen deutschen

Reiche ernannte. Das Postmeisteramt bildete ein Staatslehen, die Familie Taris ward damit belehnt gegen gewisse Leistungen an den Staat. Dem Staate blieb die Oberaufsicht, die Erlassung der Postgesetze, es war somit die Post ein Staatsregale.

Als später das Souverainitätsrecht der deutschen Kaiser manchen Stoß bekam, als das heilige deutsche Reich nur noch auf dem Papiere bestand, und sich dafür ein vielfach zerstückeltes von vielen Souverainen beherrschtes Reich geltend machte, wurde auch diese Belehnung der Familie Taris nicht mehr anerkannt, und die meisten deutschen Fürsten beurkundeten auch dadurch ihr Hoheitsrecht, daß sie in ihren Ländern eigene Postanstalten errichteten. Nirgends zeigten sich die bösen Folgen der Zerstücklung eines großen Staatskörpers augenfälliger als in den in Deutschland bestehenden Postverhältnissen. Es bestehen noch jetzt, selbst wenn man sämtliche Staaten, welche tarische Post haben, für einen Staat rechnet, noch fünfzehn verschiedene Postbezirke. Dem entsprechend sind ebenso viele verschiedene Preise für die Briefe, sogenannte Posttarife. Es wird nun einerseits dadurch eine Theuerung in der Posttare veranlaßt, indem die Briefe, wie sie nur die Grenze des andern Postbezirkes betreten, bereits die dort bestehende Tare zu bezahlen haben, diese Einrichtung ist aber ferner durch die Verschiedenheit der Verrechnung eine Quelle großer Verwirrung, sie hemmte endlich noch vor Kurzem den Briefverkehr unendlich, indem man, sowie der Brief die Grenze des Postgebietes überschritt, denselben zu frankir-

ren gezwungen war. Bei so gestalteten Postverhältnissen kann diese nie die Aufgabe erfüllen, das geistige und materielle Wohl der Staatsangehörigen zu fördern, solche Verhältnisse sind endlich ein Hohn für ein Land, das Einen Namen trägt, soll die Einheit Deutschlands neu angebahnt werden, müssen zuerst diese materiellen Berührungspunkte des Volkes daselbe als einheitlichen Körper darstellen.

Es muß darum die nächste Aufgabe sein, dieselben Postbestimmungen, die gleichen Tarife sowohl in Bezug auf Entfernung als auf Gewicht festzustellen, es muß eine oberste Postverwaltung für ganz Deutschland bestehen. Der Betrieb der Posten selbst, die sogenannte Postregie, muß aber auch gleichzeitig in ganz Deutschland vom Staate selbst übernommen werden, da diese bei Ueberlassung an Privatpersonen nie zur möglichsten Vollkommenheit gedeihen kann, indem die Privatinteressen dann oft jenen der Gesamtheit vorangesezt werden. Die neueste Zeit hat dieses zur Genüge bestätigt, da die tarifische Post sich gegen die Briefbeförderung durch die Eisenbahn sträubte.

Der Staat selbst darf keine Kosten scheuen, um jede Verbesserung so rasch als möglich ins Leben zu rufen, um den Anforderungen der Zeit die strengste Rechnung zu tragen; jeder Fortschritt in der Communication muß sogleich der Briefbeförderung zu Gute kommen, jede Verbesserung im Auslande muß sogleich auch bei uns zur Norm werden, eine raschere Briefbeförderung in dem einen Lande bietet demselben auch ein kräftiges Mittel, seine Mitconcurrenten im Handel, zu überflügeln. In Oestreich ist in den letzten

Jahren für Communicationswege sehr viel gethan, dagegen ist der Beamten-Schlehdrian noch immer Ursache, daß die Postverhältnisse gegen jene von England bedeutend zurück sind. Während man in England noch eine halbe Stunde vor Abgang der Posten Briefe aufgeben kann, ist bei uns der Postschluß bereits 3 Stunden vor Abgang derselben, so daß die Ereignisse des Nachmittags immer erst Tags darauf mitgetheilt werden können. In gleicher Weise ist die Vertheilung der Briefe eine verspätete und langsame. Die Postverwaltung ist noch immer nicht zur Einsicht gelangt, daß sie zum Wohle des Publikums vorhanden ist, daß sie also mit Hintansetzung jeder Bequemlichkeit sich ganz seinem Dienste widmen muß. Die Vermehrung des Beamtenpersonals könnte allenfalls jeder übermäßigen Anstrengung vorbeugen, der Kostenaufwand ist gegen die entspringenden Vortheile nicht in Anschlag zu bringen.

Ein anderes sehr wichtiges Verhältniß, welches wir noch zu betrachten haben, ist die Beziehung der Post zu den Finanzen des Staates. Die meisten Staaten, welche die Postverwaltung selbst übernahmen, suchten dieselbe nutzbar zu machen, und in derselben ein Einkommen für den Staatshaushalt zu gründen. Die Post war also ein Regierungsmonopol und für die Staatsangehörigen eine indirecte Steuer.

Wir werden in einem der folgenden Hefte Gelegenheit haben, unsere Ansichten über indirecte Steuern auszusprechen, im Vorhinein können wir bemerken, daß, wenn die indirecten Steuern gerecht sein sollen, sie nur Gegenstände des

Luxus, keineswegs aber die nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffen dürfen; denn ist letzteres der Fall, dann ist der Arme der zumeist Besteuerte. In gleicher Weise trifft auch die Briefsteuer den Armen wie den Reichen, ist also ein Hohn für jedes auf Gerechtigkeit basirte Steuergesetz. Forschen wir aber nach den weitern Nachtheilen dieser Besteuerung, so finden wir in derselben einen Hemmschuh des Briefverkehrs. Der Arme, der die Kosten des bedeutenden Postfages nicht erschwingen kann, muß auf das freudige Gefühl, von entfernten theuern Verwandten öfters Nachricht zu haben, verzichten, der unbemittelte Kaufmann kann mit Geschäftsfreunden in der Stadt keine Verbindungen anknüpfen, der Ideenaustausch, der literarische Verkehr ist gelähmt, die höchsten Interessen sind also gefährdet. Darf also der Staat für einen so hohen Preis seine Finanzverhältnisse verbessern?

Man wirft aber dagegen ein, der Staat könne diese Steuer nicht entbehren, da sie für die laufenden Ausgaben unentbehrlich ist, man müßte zuerst ein Mittel angeben, um diesen Ausfall zu decken, wir verweisen zur Antwort auf Amerika, auf jenes Land, welches das Rechnen so gut versteht, und seit den letzten Jahren in der Postverwaltung so große Anstrengungen gemacht hat, daß die Ausgaben die jährlichen Einnahmen um ein Beträchtliches überstiegen. Sie waren von dem Grundsatz geleitet, daß eine leichte und billige Communication den Verkehr innerlich steigert, den Flor des Handels und den Wohlstand bedeutend erhöht

und so ein größeres Kapital der directen Besteuerung darbietet.

Aber selbst da, wo wegen zerrütteter Verhältnisse der Finanzen auch nicht ein momentaner Ausfall geduldet werden kann, wo auch nicht ein Kreuzer der gewöhnlichen Einnahmen zu vermissen ist, selbst da kann und muß eine bedeutende Erniedrigung der Briestaxe eintreten. »Man würde auf verkehrtem Wege sein,« sagt Wurm, »wenn man eine bedeutende Einnahme durch die Post, bloß durch eine hohe Taxe zu erreichen glaubte. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollwesen oft gemacht hat, sofern ein erhöhter Ertrag durch erhöhten Tarif zu erreichen war: daß zweimal zwei nicht immer vier sind;« die Sache erklärt sich auch sehr natürlich. Immer weniger bedient man sich bei hoher Taxe der Post, man sucht die verschiedensten Communicationswege, um die Post zu umgehen. Der geringe Verkehr einerseits und die Schleichwege andererseits bedingen einen weit größeren Ausfall in der Einnahme, als durch das hohe Porto gedeckt werden kann.

Diese Wahrheit wurde schon längst auf theoretischem Wege erkannt und in der neuesten Zeit hat sie durch die Postreform in England, die glänzendste und praktischeste Bestätigung gefunden. Während sonst der Postsatz in England ein hoher war und der Staat alle möglichen verhassten Zwangsmaßregeln anwenden mußte, um die Privatconcurrenz zu unterdrücken und dabei doch nicht zum Ziele kam, wurde im Jahre 1837 eine Postreform durch Row-

land Hill angeregt, die darin bestand, daß ein jeder Brief im vereinigten Königreiche Großbritannien das gleiche Porto von einem Penny (die kleinste englische Münze, ungefähr $2\frac{1}{2}$ fr. C. M.) zu bezahlen habe; er hatte berechnet, daß die Versendungskosten für einen Brief von London bis zu den entferntesten Punkten des Königreiches bei der durchschnittlichen Anzahl von Briefen nicht mehr als den sechs- und dreißigsten Theil eines Penny betragen. — Die fortschreitende Erhöhung des Portos im Verhältnisse zu den Entfernungen ist also eine unbegründete, und nur das Gewicht kann einen Unterschied machen, es sollte also der Preis von einem Penny bis zum Gewicht von 1 Loth gelten, bis zu 2 Loth war der Betrag 2 Pence, und für je weitere 2 Loth ein Zuschlag von einem Penny. Dadurch ward also auch gleichzeitig die Maschinerie des Postwesens vereinfacht, die vielfachen mühsamen zeitraubenden Berechnungen der Taxen nach Entfernungen waren vereinfacht. Wollte man die Vereinfachung noch erhöhen, und die raschere Ausgabe der Briefe bewerkstelligen, war das Mittel dadurch geboten, daß man bei Aufgabe der Briefe das Porto zahlen ließ, und zwar indem man gestempelte Briefcouverts oder Briefstempel zu dem Preise von einem Penny verkaufte; wer seinen Brief in ein solches Couvert schloß, oder den Stempel auf den Brief befestigte, hatte bereits das Porto erlegt, es war so unbedeutend, daß dieses fast jeder that, und ein Briefträger ist dadurch in den Stand gesetzt, in einer halben Stunde 570 Briefe auszugeben, während er sonst in $1\frac{1}{2}$ Stunden bloß 67

Briefe bestellte. Die Briefe, welche nicht in vorhinein bezahlt werden, tragen die doppelte Posttaxe. Dieses waren die wesentlichsten Grundzüge des Planes von Rowland Hill; im Jahre 1838 wurde er ins Parlament gebracht, durch zahllose Petitionen vom Volke unterstützt, und erhielt durch die Parlamentsakte vom 17. Nov. 1839 Gesetzeskraft.

Und die Erfolge? Sie entsprachen ganz den Erwartungen, der Briefverkehr steigerte sich zur nie gekannten Höhe, und während im Jahre 1839 bei dem frühern Tarife die Zahl der in einem Monat laufenden Briefe 1,585,973 betrug, war sie schon im Jahre 1840 in derselben Zeit 3,199,637. Der Ausfall für die Finanzen war damals noch ziemlich bedeutend; er betrug fast 5,000,000 Gulden, er war zumeist durch die gesteigerten Regiekosten veranlaßt; doch war selbst bei der damaligen Einnahme 33% reiner Gewinn. Seitdem ist die Zahl der Briefe auf das Fünffache gestiegen, und der Ausfall gegen die frühere Einnahme fast geschwunden. Solche praktische Belege sprechen mehr als alle Theorien und nur das alte verknöcherte System, welches bis jetzt in Deutschland herrschte, konnte solche Erfahrungen unbenützt lassen.

Wir dürfen nun, da ein neuer kräftiger Lebenshauch Deutschland durchweht, auch bald die so nothwendige Postreform bei uns eingeführt sehen, die großartigen Wirkungen für den Gesamtwohlstand werden dann sicher nicht ausbleiben.

Menschenrechte. Die Menschen lebten, so weit die Geschichte reicht, in immer mehr oder weniger ausge-

bilidetem Staatsverbande, der bald größer, bald kleiner, monarchisch oder republikanisch war. Es war dieß ein Zwang, den sich der Mensch auflegte, um besser seine Zwecke erreichen, und Größeres vollbringen zu können, als es einem Einzelnen oder selbst Mehreren gemeinschaftlich Handelnden möglich gewesen wäre. War ursprünglich die Verbindung nur geschlossen, um einen größern Zweck mit vereinten, einer obern Leitung unterstehenden Kräften zu erreichen, so schloß man, da man die Zweckmäßigkeit der Einigung erkannte, dauerhafte Verbindungen; es entstanden Staaten, welche nach und nach feste Formen erhielten.

Diese Staaten entfernten sich bald von ihrem ursprünglichen Zwecke und dienten Einzelnen, durch Genie oder Verhältnisse bevorzugten Gliedern derselben, zur Befriedigung der Herrsch- oder Habsucht. Die Glieder dieser Staaten wurden nach und nach zu bloßen Unterthanen. Unterthanen, dem Geiste und dem Leibe nach, wurde jedes Gefühl ihrer Menschenwürde unterdrückt, sie mußten sich den Menschen abgewöhnen, um gute Unterthanen zu sein.

An die Fesseln, in die der Staat den Menschen geschmiedet, legte die Religion, oder vielmehr die Kirche, das Schloß des erzwungenen Glaubens an. Man setzte, um die Umformung der Unterthanen zu vollenden, eine Staatsreligion ein, d. i. nicht etwa eine Religion des Staates, denn ein Staat hat keine Religion, sondern jedes Glied des Staates mußte sich zu einer gesetzlich als solche erklärten Religion bekennen, widrigenfalls er die Rechte des Bürgers nicht genießen sollte.

Diese zwei verbundenen Gewalten engten den Kreis der Selbstbestimmung des Menschen immer mehr ein, so daß diese nur auf das Recht des Athemholens beschränkt blieb. Die unbedeutendsten Familienangelegenheiten unterlagen der Bevormundung der einen oder der andern Macht, und so kam es denn, daß der Mensch in dem Unterthan gänzlich unterging. Aber noch tiefer mußte er sinken. Sklaverei und Leibeigenschaft wurden die letzten Stufen der zertretenen Menschenwürde und beide bestehen noch. Viele Versuche, in den einzelnen Staaten das unnatürliche Joch abzuschütteln, sind mißlungen oder hatten nur schwache Erfolge.

Der Gewissensdruck, der furchtbarste Despotismus, da er jeden freien Gedanken, als verbrecherisch ertödtet, war der fühlbarste. Gegen ihn erhob sich zuerst siegreich die geknechtete Idee und schüttelte denselben und in dessen Gefolge auch die politische Knechtung ab. Die vereinzeltten Versuche der französischen und italienischen Reformatoren im Süden Frankreichs, der Schweiz und Italiens blieben ohne bedeutende Erfolge, aber an den Flammen, welche Hus und Hieronimus von Prag zu Constanz verzehrten, zündeten Luther und Hutten ihre Fackeln an, deren Licht über ganz Deutschland leuchtete und deren Lehren weit hinaus nach England, Spanien und Frankreich drangen, und dem neuen Geiste Bahn brachen. Die Macht der neuen Lehre, welche der religiösen Knechtschaft in Deutschland ein Ende machte, verfehlte ihre Wirkung auch auf den Staat nicht. Ein Theil der Kette war gesprungen

und nun fingen die geknechteten Völker an, an den Eisenstäben zu feilen, die sie von der Freiheit absperreten.

In Deutschland, in Holland, Schweden und überall wo der Protestantismus Eingang gefunden hatte, erlangten die Völker Freiheiten, wenn auch nicht die Freiheit, deren Erkämpfung spätern Zeiten vorbehalten war. Nicht in Europa, sondern in dem von Europa eroberten, bevölkerten und beherrschten Amerika, und zwar in den englischen Colonien Nordamerikas brach die erste Empörung gegen die Gewalt, gegen die Unterdrückung der Menschenwürde aus. Millionen von Menschen, im Besitze eines reichen, ausgedehnten Landes, waren abhängig von dem Winke und Befehle eines habgierigen und krämerischen Mutterlandes. Dieses belegte die Colonien mit willkürlichen Steuern, an deren Bewilligung sie keinen Antheil hatten, und welche endlich den vorbereiteten Kampf zum Ausbruche brachten. Die nordamerikanischen Colonien erklärten sich unabhängig vom englischen Mutterlande und bildeten die Republik der Vereinigten Staaten, in welcher die Menschenwürde wieder zur Geltung kam. In Frankreich war der Kampf durch die Schriften *Boltair's* und *Rousseau's* vorbereitet, und es brauchte nur eine äußere Anregung um die Gedanken zur That werden zu lassen. Eine beispiellos verderbte Regierung, ungeheurer Druck, auf das Ungleichste vertheilte Steuern, die empörendsten Anmaßungen der Aristokratie, brachten das Volk zur Erkenntniß seines Zustandes, und gaben der Hoffnung Leben, durch Gewalt die Gewaltherrschaft zu brechen. Um das

stolze England zu demüthigen, hatte die französische Regierung Truppen den Amerikanern gegen die Engländer zu Hilfe gesendet, vergessend, daß es im Kampf gegen die Herrschaft der Gewalt, gegen das Königthum war. Die siegreich heimkehrenden Heere, an die sich viele Freiwillige, meist Unzufriedene angeschlossen hatten, verbreiteten im ganzen Lande die neuen Ideen, welche von Tausenden mit Begeisterung aufgenommen und deren Sieg endlich in Paris ausgerufen wurde. Die National-Versammlung zu Paris proklamirte am 3. September 1791 die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen und Staatsbürgers. Sie bilden die Einleitung zur Constitution, und enthalten in 17 Artikeln das volle Maas der bürgerlichen Freiheit. Sie lauten:

1. Die Menschen werden frei und gleichberechtigt geboren und bleiben es. Die socialen Unterschiede dürfen keinen andern Grund haben, als das allgemeine Wohl.

2. Der Zweck jeder politischen Association ist Bewahrung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

3. Der Urquell aller Souverainität liegt wesentlich in der Nation. Kein Collegium (Corporation) kann eine andere Autorität ausüben, als die ihm ausdrücklich vom Volke kommt.

4. Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu dürfen, was einem Andern nicht schadet. Demgemäß hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine andern

Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gesellschaftsgliedern den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht gehindert werden, und Niemand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht vorschreibt.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des Gesamtwillens. Bei seiner Feststellung sind alle Staatsbürger berechtigt, sich entweder persönlich oder durch ihre Vertreter zu betheiligen. Es muß für Alle das gleiche sein, mag es schützen oder strafen. Da alle Staatsbürger in seinen Augen gleich sind, so steht auch allen gleichmäßig der Weg zu allen Würden, Posten und öffentlichen Aemtern offen, je nach ihrer Fähigkeit und ohne eine andere Rücksicht, als die auf ihre Tugenden und Talente.

7. Niemand darf angeklagt, festgenommen oder gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Befehle nachsucht, ausführen läßt, wird bestraft; jeder Staatsbürger aber, welcher auf gesetzmäßigem Wege vorgefordert oder festgenommen wird, muß sogleich gehorchen: durch Widerstand macht er sich strafbar.

8. Das Gesetz darf nur wirklich und augenscheinlich nothwendige Strafen festsetzen, und Niemand anders bestraft werden, als in Folge eines schon vor dem Vergehen

erlassen, veröffentlichen und vorschriftsmäßig in Anwendung gebrachten Gesetzes.

9. Da Jedermann so lange für unschuldig gilt, bis er als schuldig erklärt wird, so soll, falls es für unerlässlich erachtet wird, ihn festzunehmen, jeder Härte, die nicht nothwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz strenge gesteuert werden.

10. Niemand darf seiner Meinungen wegen, selbst in Religionsangelegenheiten, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Manifestation nicht die vom Gesetz aufgestellte öffentliche Ordnung stört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen: jeder Staatsbürger darf daher frei sprechen, schreiben und drucken, jedoch unter der Verpflichtung, für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen einzustehen.

12. Die Garantie der Menschen- und Staatsbürger-Rechte erfordert eine bewaffnete Macht; dieselbe ist also zum Vortheil Aller errichtet, und nicht zum besondern Nutzen derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

13. Zum Unterhalt der bewaffneten Macht und für die Verwaltungskosten ist eine allgemeine Steuer unerlässlich; sie muß auf alle Staatsbürger gleichmäßig nach Maßgabe ihres Vermögens vertheilt sein.

14. Alle Staatsbürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Nothwendigkeit einer öffentlichen

Steuer festzustellen, zur Erhebung derselben ihre freie Zustimmung zu geben, ihrer Verwendung zu folgen, endlich den Antheil eines Jeden, die Ansetzung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

16. Eine Gesellschaft, in welcher die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, hat keine Constitution.

17. Da das Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, so kann Niemand desselben beraubt werden, es sei denn, daß das öffentliche gesetzlich festgestellte Bedürfnis es augenscheinlich erheischt, dann aber auch nur unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Da die National-Versammlung die französische Constitution auf die Principien gründen will, welche sie so eben anerkannt und ausgesprochen hat, so schafft sie unwiderrusslich alle Institutionen ab, welche die Gleichheit der Rechte verletzen.

Es giebt weder mehr Adel, noch Pairie, noch erbliche Auszeichnungen, noch Ordensauszeichnungen, noch Feudalherrschaft, noch Patrimonial-Gerichtsbarkeit, noch irgend welche Titel, Benennungen und Vorrechte, die daraus hergeleitet wurden, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine der Corporationen oder Decorationen, für welche man Adelsproben (Ahnenproben) verlangte, oder die Geburtsauszeichnungen voraussetzten, noch irgend einen

andern Vorzug, als den öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Aemter.

Es giebt weder mehr Käufligkeit noch Erblichkeit irgend eines öffentlichen Amtes.

Es giebt weder für irgend einen Theil der Nation, noch für irgend ein Individium ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinsamen Recht.

Es gibt weder Geschwornen-Collegien, noch Corporationen der Professionen, Künste und Handwerke.

Das Gesetz erkennt weder mehr religiöse Gelübde an, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den natürlichen Rechten oder der Constitution zuwider ist.

Dieser ersten Erklärung folgte im Jahre 1793 eine neue, auf denselben Grundsätzen beruhende. Trotz dieser feierlichen Erklärungen wurden die Menschenrechte in demselben Frankreich bald nicht geachtet. Dem Sturze des Königthums folgten die stürmischen Zeiten der Republik, wo der Kriegslärm und die Parteiwuth die Stimme der Humanität übertäubten, dem Militärdespotismus Thür und Thor öffneten und endlich unter der letzten Regierung Frankreichs den diplomatischen Jesuitismus zu Glanz und Ehre brachten, dieser ist nun gefallen, die verzagten Apostel desselben sehen nun von London aus, dem Schauspieler zu, wie das Volk, das sie von seinen Freiheitsideen bereits curirt glaubten, an dem Gebäude der Volksfreiheit, auf Grundlage republikanischer Institutionen, mit vereinten Kräften baut, an dem Gebäude, dessen Thore ihnen für immer geschlossen sind.

Die neue Verfassung Frankreichs, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Menschenrechte, die dem Menschen, als Menschen zustehen, durch seinen Eintritt in den Staat nicht verloren gehen können, faßte sich in dieser Beziehung kürzer, und hat sie unverkümmert anerkannt.

Das von vielen Seiten begehrte Recht des Menschen auf Arbeit, d. h., daß der Staat die Pflicht habe, dem arbeitslosen Bürger Arbeit und Lohn zu verschaffen, wurde mit der Einschränkung gewährt, daß der Staat für die Beschäftigung und Erhaltung dürftiger Arbeiter in so weit zu sorgen habe, als seine Mittel hinreichen. Die Abschaffung der Sklaverei, der Todesstrafe auf politische Verbrechen und des Adels wurde proklamirt und die Demokratie für Frankreich als die einzige, gerechte und alle Interessen gleich fördernde Verfassung im Namen Gottes und des französischen Volkes angenommen.

Die deutsche Revolution im Jahre 1848, welche das Parlament nach Frankfurt berief, strebt demselben Ziele nach. Die Verathung der Menschenrechte (Grundrechte) geht ihrem Ende entgegen und ihre Kundmachung im Namen des deutschen Volkes wird der deutschen Einigung förderlicher sein, als vereinzelte und todtgeborene Schilderhebungen zum gewaltsamen Umschwunge der Dinge es können.

Was keines Menschen Auge vorhersehen, was Niemand noch vor Kurzem geahnt hätte, im Parlament der österreichischen Völker werden schon im Laufe der nächsten Tage die Grundrechte der österreichischen Völker berathen, die Re-

sultate unserer großen Revolution in gesetzlicher Weise zum Grundgesetze unseres Vaterlandes erhoben werden. Der Entwurf ist im liberalsten Sinne ausgearbeitet, und trägt den Grundsatz an der Stirne: Alle Menschen sind gleich geboren und gleichberechtigt.

Congress. So nennt man die Vereinigung der Staatsoberhäupter oder ihrer Bevollmächtigten an einen bestimmten Ort, um die Streitfragen zwischen Staaten zu lösen, um Kriege durch gegenseitige Vergleiche zu beendigen, und Friedensbedingungen festzustellen. In diesem Sinne wären also Congressse Werke der Versöhnung, der Volksbeglückung. Aber nur zu selten haben die Congressse diese hohe Aufgabe erfüllt. Wie die meisten Kriege aller Jahrhunderte bloß durch Fürsteninteressen hervorgerufen und gedämpft wurden, wie nur zu häufig Ströme des edelsten Völkerblutes der dynastischen Selbstsucht, der Herrschbegier Einzelner fließen mußten, so waren auch die Congressse, welche jene Kriege beendigten, nur den Herrscherinteressen geweiht, die Völker bildeten die Waaren, um welche gezeilt und gemäckelt wurde. Congressse in dieser Bedeutung waren Märkte, auf welchen Völkerwohl verkauft und vermiethet wurde. Denn die Fürsten, welche Monate, ja Jahre lang um eine Handbreit Landes schacherten, waren doch stets in einem Punkte einig, daß man den Volksgeist, der während der Kriege sich kräftiger geregt hatte, niederhalten und unterdrücken mußte.

(1881. 10/10) 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10

Unser Jahrhundert ist reich an solchen Congressen, sie folgten den Befreiungskriegen Deutschlands, und hatten alle den Zweck, die Volkskraft, die sich in jenen Tagen so mächtig gezeigt hatte, zu brechen, und die armseligen Fesseln von Freiheit, die man den Völkern nicht aus Gerechtigkeit, sondern im Gefühle der Ohnmacht gewährt hatte, wieder zu nehmen.

Der Congress zu Wien (vom 1. Nov. 1814 bis 9. Juni 1815) brachte uns als Frucht seiner Verhandlungen jenes Meisterstück metternichischer Staatskunst, die Bundesakte, der wir die unselige Zerstückung Deutschlands mit allen daran haftenden bösen Folgen danken.

Der Congress zu Karlsbad (im August 1819) lieferte in den berühmtesten Karlsbader Beschlüssen (sich d. Art.) das glänzende Beispiel, wie wahr und verlässlich ein Fürstenversprechen sei.

Der Congress zu Troppau (1820) machte die Verschwörung der Fürsten gegen Völkerglück zum leitenden Grundsatz ihres künftigen Handels, und der Congress zu Laibach 1821 und zu Verona 1822 verwirklichten diesen erhabenen Grundsatz durch den Beschluß gegen die Freiheitsbestrebungen der Italiener, Spanier und Griechen mit bewaffneter Hand einzuschreiten, und gegen die »Umtriebe eines heillosen Revolutionsbundes« ein Schutz- und Trugbündniß zu schließen.

Ähnliche Congresse, welche diese Grundsätze immer mehr befestigten, hatten auch später zu London, Münchengraz und Wien statt, und erst in neuester Zeit (Nov. 1847)

wollten die Fürsten in edlem Eifer, auf dem Congresse zu Baden-Baden in gewohnter Weise für das Glück der Schweizer thätig sein, diese haben sich aber für diese Bemühung bedankt und es übernommen, für ihre Angelegenheiten selbst zu sorgen. Dieses Beispiel wird gewiß Nachahmung finden, die Völker haben einmal angefangen, ihre Geschichte selbst zu machen, und werden dieses wohl ohne höhere Einmischung fortsetzen. Wenn die Völker durch ihre eigenen Abgeordneten zu einem Congresse zusammentreten, werden sie sich gewiß schneller verständigen und für ihr Wohl besser sorgen, als dies bis jetzt geschehen. Die Ansprüche auf nationale Oberherrlichkeit, diese Funken der Zwietracht, welche die dynastische Selbstsucht zur hellen Flamme anzufachen bemüht ist, werden vor dem Einen großen Streben nach Freiheit, nach einer ungetheilten Freiheit für Alle zurücktreten.

Es erübrigt noch eines Congresses zu erwähnen, der eben in Brüssel gehalten wird, und der mehr durch die schöne Idee, die ihn hervorgerufen, als durch seine Folgen der Beachtung und der Theilnahme werth ist.

Es ist ein Friedenscongresß im eigentlichen Sinne, er ist also weder von Diplomaten noch von Hofmännern gebildet. Er besteht aus einer Anzahl englischer und amerikanischer Bürger, die sich vereinigt haben, dem schönsten und erhabensten Grundsatz, dem des allgemeinen Völkerfriedens Geltung zu verschaffen, und praktische Mittel zu beschließen, die den Zweck haben, den Gebrauch durch Waffengewalt internationale Streitigkeiten zu schlichten, abzuschaffen, und

eine Art von Schiedsgericht im Einklange mit der Gerechtigkeit der Vernunft und Religion an dessen Stelle zu setzen. Am 22. September d. J. hielten die Freunde des Friedens ihre erste Sitzung und faßten dann einmütig folgenden Beschluß: »Der Congreß erklärt den Aufruf zu den Waffen, um die internationalen Interessen zu ordnen, als einen barbarischen Gebrauch, der sowohl von der Religion, der Gerechtigkeit und dem Interesse der Völker verdammt wird.«

Kagennmusik. Sie läßt sich schwer definiren, doch bot die neueste Zeit hinlänglich Gelegenheit, sich diesen Begriff recht klar zu machen.

Merkwürdig bleibt immer, daß diese harmonischen Töne, wie die der Nachtigall nur bei Nacht in ihrer vollen Zauberkraft zu hören sind, merkwürdig ferner, daß diese Demonstration, welche die Mitwirkung einer munteren Straßenjugend kaum entbehren kann, doch zur rechten Zeit gebraucht, oft von größter politischer Bedeutung ist. Nur die Seltenheit der Ausführung und ein derselben unterliegender bedeutender Beweggrund kann dem, an und für sich allerdings ungemessenen Vorgang, eine bessere Bedeutung und einen wünschenswerthen Erfolg geben. Als Muster sind in dieser Beziehung die ernstesten, steifen Engländer zu empfehlen.